



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/4-III 1/96

An das

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Präsidium des Nationalrates

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Wien

Telefon

Telefax

0222/52 1 52-0*

0222/52 1 52/2727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 2228 (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19 <u>96</u>
Datum: 6. MRZ. 1996	
Verteilt <u>7.3.96</u>	

Dr. Wozel

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GehG, das VBG, das PG 1965, das RDG und andere Gesetze geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23.2.1996, GZ 921.020/3-II/A/1/96, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965 und das Richterdienstgesetz geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

4. März 1996

Für den Bundesminister:

LIST

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/4-III 1/96

An das

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Bundeskanzleramt

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Wien

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 2228 (DW)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BDG 1979, das GehG, das VBG, das PG 1965,
das RDG und andere Gesetze geändert und
Regelungen über eine Einmalzahlung für den
öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997
getroffen werden;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.020/3-II/A/1/96

Zu dem mit Rundschreiben vom 23. Februar 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Richterdienstgesetz geändert sowie Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden sollen, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Vorauszuschicken ist, daß sich die nachstehende Stellungnahme auf Grund der unverhältnismäßig kurzen Begutachtungsfrist nur auf die allerwichtigsten Punkte beschränken kann.

Völlig überraschend ist dem Entwurf zu entnehmen - die unmittelbar nach der Vereinbarung über das Sparpaket am 16.2.1996 erfolgten Aussendungen hatten darüber nichts enthalten - , daß nicht nur im Bereich der Nebengebühren Kürzungen erfolgen sollen, sondern daß auch die Bezüge der A-Beamten in Leitungsfunktionen sowie die Bezüge sämtlicher Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte gekürzt werden sollen. Eine Bezugskürzung ist im öffentlichen Dienst noch nie erfolgt und wurde bisher noch keiner Bedienstetengruppe zugemutet. Im arbeitsrechtlichen Bereich wäre eine derartige einseitige Vorgangsweise nicht denkbar, vielmehr müßte der Dienstgeber den Weg einer Änderungskündigung mit allen lohnrechtlichen Konsequenzen beschreiten.

Gerade im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, deren Anfall ausschließlich fremdbestimmt ist, würden die bei Richtern und Staatsanwälten vorgesehenen und den Bezugskürzungen zu Grunde liegenden Verminderungen der Mehrleistungen bei Gleichbleiben der Aufgabenstellung und des Personalstands zu Verfahrensverzögerungen führen. In diesem Zusammenhang muß die Bestimmung des Art 6 Abs 1 der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention angesprochen werden, die ausdrücklich vorgibt, daß über zivilrechtliche Ansprüche und über strafrechtliche Anklagen von den Gerichten "innerhalb einer angemessenen Frist" entschieden wird. Die vorgesehenen Bezugskürzungen bei Richtern und Staatsanwälten könnten nun durchaus dazu führen, daß sich die Republik Österreich häufiger als bisher wegen überlanger Verfahrensdauer vor den Straßburger Instanzen rechtfertigen und Entschädigungszahlungen an die betroffenen Parteien in Kauf nehmen muß. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß der Personal- und Sachaufwand der Gerichte und Staatsanwaltschaften weitestgehend durch Einnahmen in diesem Bereich abgedeckt wird. Dazu kommt noch, daß im zivilgerichtlichen Verfahren die klagenden Parteien im vorhinein die Gerichtskosten zu bezahlen und daher im besonderen Maße Anspruch darauf haben, daß ihre Ansprüche "innerhalb einer angemessenen Frist" geprüft werden.

Aus all diesen Erwägungen stellt das Bundesministerium für Justiz das dringende Ersuchen, von Bezugskürzungen im Bereich der Richter und Staatsanwälte Abstand zu nehmen.

In Art IV des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, daß das Pensionsgesetz dahingehend geändert wird, daß bei Ruhestandsversetzungen, die vor dem 60. Geburtstag erfolgen, eine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erfolgt. Diese Bestimmung wird sicherlich dazu beitragen, daß das durchschnittliche Pensionierungsalter deutlich angehoben werden kann. Diese Bestimmung wird aber auch dazu führen, daß unververtretbare Härtefälle entstehen. Zwar ist vorgesehen, daß im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten bzw bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit keine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erfolgt, doch ist bedauerlicherweise keine Ausnahmeregelung für jene Fälle vorgesehen, in denen der Beamte infolge einer lebensgefährlichen Erkrankung in den Ruhestand versetzt werden muß und nach der Ruhestandsversetzung die Erkrankung zum Tod des Beamten führt. Für derartige lebensbedrohende Erkrankungen, wie zB Krebs, die (innerhalb eines kürzeren Zeitraumes) nach der Ruhestandsversetzung zum Tod des Beamten führen, sollte daher - jedenfalls für die Witwen- und Waisenversorgung - eine dem § 4 Abs 4 des Pensionsgesetzes idF des Entwurfes analoge Regelung getroffen werden.

Das Bundesministerium für Justiz stellt daher das dringende Ersuchen, § 4 Abs 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Entwurfes in der aufgezeigten Weise zu modifizieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1996

Für den Bundesminister:

LIST

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

